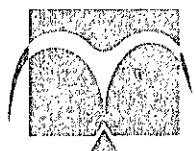


**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

25062071

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

06. Mai 2025

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/05/2025 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : **0417 779 889**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Regionaler Tennisverband der Deutschsprachigen
Gemeinschaft**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4700 EUPEN, Hütte 85**

Gegenstand

**der Urkunde : Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 03.04.2025 +
Veröffentlich der neuen Satzungen**

Eupen, 3. April 2025

Anpassung der SATZUNG der VoG. „Ostbelgischer Tennisverband“ Unternehmensnummer 417.779.889

Sind vollständig erschienen die folgenden effektiven Mitglieder:

NAME des Vereins	Aff. Nr.	ADRESSE	Unternehmensnr.
TC BÜTGENBACH	4091	Worriken, 13 4750 BÜTGENBACH	BE0422 729 265
KTC EUPEN	4006	Hütte, 85 4700 EUPEN	BE0406 509 974
TC KELMIS	4054	Heide, 66 4720 KELMIS	BE0419 079 194
TC RW RAEREN	4081	Bergscheid, 5C 4730 RAEREN	BE0416 254 021
TC ST. VITH	4077	Rodter Straße, 9B 4780 St. VITH	BE0419 788 581
(...)			

Diese beschließen, die Statuten der VoG. Ostbelgischer Tennisverband wie folgt an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, sowie diese auch aus rein praktischen Erwägungen zu aktualisieren, bzw. die bisherigen Statuten durch die folgenden zu ersetzen.

Die Generalversammlung bestätigt, dass sie ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufen worden ist und beauftragt Herrn Rechtsanwalt Edgar DUYSER, Vervierser Straße 10, 4700 EUPEN, mit der Veröffentlichung der Statuten ebenso wie mit der Veröffentlichung und der Hinterlegung der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans.

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1

Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen VoG. „Ostbelgischer Tennisverband“, abgekürzt „OBTeV“ VoG.

Artikel 2

Sitz

Bitte auf der letzten Seite des Toils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

- Die Vereinigung hat ihren Sitz in 4700 EUPEN, Hütte 58. Der Sitz der Vereinigung liegt auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

Artikel 3

Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Die Ausübung und Verbreitung

- des Tennis- und Behindertentennis
- die Förderung der Zusammenarbeit der Tennisclubs in Ostbelgien
- der Betreibung von Fördergruppen in den Vereinen zwecks flächendeckender Talentsichtung
- die Betreibung einer Förderabteilung in Zusammenarbeit mit LOS VoG.
- die Interessenvertretung der Mitgliedervereine gegenüber Dritten
- Ausbildungstätigkeiten im Sinne der Vereine des Verbands
- sowie des Sports im Allgemeinen.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG. folgende Aktivitäten:

- Organisierte Trainingsangebote für Kinder und Jugendliche vom Sichtungsbereich bis zum Hochleistungssport
- Ausbildungskurse für die verschiedenen Qualifikationsstufen der Trainerausbildung
- Vertretung des ostbelgischen Tennissports im In- und Ausland durch Auswahlmannschaften
- Tage der offenen Tür und Animationstage für die verschiedenen Sportabteilungen;
- Werbeaktivitäten in eigener und auswärtiger Regie;
- Infoblatt, Verbandszeitung und „social media“-Aktivitäten;
- Organisation anderer, nicht genannter, sportlicher und verbandsförderlicher Aktivitäten.

Zweck und Tätigkeiten der VoG. können kommerzieller Natur sein und dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4

Dauer

Die Vereinigung wurde für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5

Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus:

- effektiven Mitgliedern, in diesem Fall aus den 5 Tennisvereinen aus Ostbelgien. Die juristischen Personen werden von 1 Vertreter repräsentiert, der durch die Vereine bezeichnet wird.
- natürlichen Mitgliedern, die im Verband eine bestimmte Rolle spielen, so wie zum Beispiel der Sportdirektor.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Artikel 6

Erwerb der Mitgliedschaft

a)Effektives Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich für die o.a. Zielsetzung einsetzen möchte und auch an den Verwaltungs- und Förderaktivitäten des Verbands in der einen oder anderen Form aktiv teilnehmen möchte.

b)Antrag auf Mitgliedschaft :

•der Antrag auf Aufnahme als effektives Mitglied ist an den Verwaltungsrat zu richten, der den Antrag ohne Grundangabe ablehnen kann. Die entsprechende Ablehnung oder Aufnahme ist dem neuen effektiven Mitglied schriftlich mitzuteilen;

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

7.1.

Die Mitgliedschaft endet:

a.durch Austritt; Der Austritt als effektives Mitglied muss durch schriftliche Erklärung an den Schriftführer des Verwaltungsorgans erfolgen. Der Austritt als angeschlossenes Mitglied kann durch einfache schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung erfolgen.

b.durch Ausschluss, wenn

o das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

o wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

o wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands

c. Der Ausschluss als effektives Mitglied kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

7.2.

d. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann nicht die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge verlangen. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die sich gegebenenfalls in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände und/oder Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

e. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung.

Artikel 8

Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen nach Alter gestaffelten Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 500 €. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Artikel 9

Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form erfolgen.

Artikel 10

Mitgliederregister

-Das Verwaltungsorgan führt ein Register der effektiven Mitglieder. Dieses Register enthält Name, Vornamen, Wohnsitz und die E-Mail Adresse der Mitglieder. Im Falle von juristischen Personen wird ebenfalls die Unternehmensnummer angegeben.

-Das Register wird in zwei Teilen geführt, einmal für die effektiven Mitglieder und einmal für die angeschlossenen Mitglieder.

-Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass im Falle der Änderung seiner E-Mail Adresse die entsprechende Änderung dem Geschäftsführer oder Schriftführer des Verwaltungsorgans (im Falle der effektiven Mitglieder dem Schriftführer des Verwaltungsorgans) gemeldet werden.

-Die angegebenen E-Mail Adressen sind verbindlich. Alle Einladungen zu Generalversammlungen oder Verwaltungsratssitzungen gelten an die entsprechenden E-Mail Adressen als ordnungsgemäß zugestellt.

-Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den effektiven Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

-Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung;
- das Verwaltungsorgan;

Artikel 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung;
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter und gegebenenfalls die Festlegung ihrer Besoldung;
- c. die Bestellung und Abberufung der Kommissare und gegebenenfalls die Festlegung ihrer Besoldung;
- d. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
- e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- g. den Ausschluss eines effektiven Mitgliedes;
- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

-Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Nur effektive Mitglieder haben Entscheidungsrecht.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

-Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG stattfinden. In der Regel ist dies bis zum 30. Juni eines Jahres der Fall. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

-Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

-Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail (s. Artikel 9 und 10) der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

-Zu Beginn der Generalversammlung können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

-Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsorganmitglied geleitet.

-Alle effektiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

-Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

-Ein effektives Mitglied kann sich durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14

Verwaltungsorgan

-Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

-Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine moralische Person benannt werden.

-Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für 4 Jahre gewählt

-Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.

-Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

-Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

-Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen Schriftführer und einen Kassenführer.

-Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

-Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

-Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans

-Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 2 Mal pro Jahr.

-Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

-Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

-Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsorgans.

-Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50%+1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

-Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16

Haftung der Verwalter

-Die Mitglieder des Verwaltungsorgans, ebenso wie die Mitglieder der VoG, haften im Prinzip nicht für die Verbindlichkeiten der VoG, außer die Mitglieder des Verwaltungsorgans für den Fall, dass eine persönliche Haftung von Gesetzes wegen vorgesehen ist (betrügerische Machenschaften o.ä.).

Artikel 17

Interessenkonflikt

-Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen

-In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen

-Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

-Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Protokollführer zu unterschreiben.

-Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen effektiven Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19

Vertretung der Vereinigung

-Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch zwei Verwalter aus dem Kollegium, die gemeinsam handeln.

Artikel 20

Tägliche Geschäftsführung

-Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

-Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

-Das Verwaltungsorgan benennt die Mitglieder des Kollegiums per Beschluss.

-Diese Benennung geschieht auf unbestimmte Dauer und ist jederzeit widerrufbar.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

-Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

-Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

-Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

-Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

-Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.

-Das Verwaltungsorgan erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22

Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

-Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

-Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

-Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

-Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

-Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretenen Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Auflösung

-Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

-Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

-Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Unterschriften aller effektiven Mitglieder

Edgar DUYSER

Rechtsanwalt

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/05/2025 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben . Auf der Vorderseite

Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite

Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).